

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Behördenzentrale) Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena

Zustellungsurkunde
Dyckerhoff GmbH, Werk Deuna
z. Hdn. Dr. Günther
Industriestraße 7
37355 Niederorschel

Ihre Ansprechpartnerin:
Anna Bonrath

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 3943 832
Telefax +49 361 57 3942 222

Anna.Bonrath@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/723-6-99202/2024

Jena
21. August 2024

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzrecht;
Antrag vom 10.11.2022 der Dyckerhoff GmbH auf Änderung einer An-
lage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen am Standort
Deuna
Erweiterung Hüttensandlager
Reg.-Nr.: 20/22**

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt fol-
genden

Genehmigungsbescheid Nr. 20/22

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma Dyckerhoff GmbH erhält die immissionsschutzrechtliche Ge-
nehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

**Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen nach
Nr. 2.3.1 EG des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbe-
dürftige Anlagen (4. BImSchV)**

am Standort 37355 Niederorschel, Industriestraße 7 in der Gemarkung
Deuna, Flur 1, Flurstücke 113/5, 114/6, 119/2, 120/2, 121/2, 123/3, 123/4
sowie Flur 2, Flurstück 170/2, 170/6, 179/2, 179/6, 193/1, 193/5, 248/4,
442/4, 442/6, 442/8, 446/8, 447/7, 501/1, 507/2, 513/3, 557/18, 557/23,
557/24, 583, 597, 1151/584, 1160/558, 1161/558, 1266/560, 1267/564 so-
wie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhalts-
bestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen.
Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführ-
ten Antragsunterlagen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.



**Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)**
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

poststelle@tlubn.thueringen.de
www.tlubn.thueringen.de
USt.-ID: 812070140

Informationen zum Umgang mit Ihren
Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten
nach der EU-DSGVO finden Sie im In-
ternet auf der Seite
www.tlubn.thueringen.de/datenschutz

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 3.000,00 EUR erhoben.

Der Gesamtbetrag von 3.000,00 EUR ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen
IBAN: DE 57 8205 0000 3004 4442 40
BIC: HELADEF820
Kassenzeichen: 1051248201226

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Umfang der Änderung

Die o.g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen geändert:

- 1.1. Errichtung und Betrieb eines neuen Freilagers mit einer Lagerkapazität von max. 25.000 Tonnen Hüttensand (BE ZMKTZL FL003, Fläche 4.300 m²; Aufschütthöhe von 5 m)
- 1.2. Stilllegung der bisherigen Lagerfläche 2 (BE ZMKTZL FL002 auf der Fläche des demon-
tierten Tank 2 zur ehemaligen Lagerung von schwerem Heizöl; Lagerkapazität
10.000 Tonnen)
- 1.3. Erhöhung der Gesamtlagerkapazität an Hüttensand auf 54.500 Tonnen.

2. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

2.1 Allgemein

Die Produktionsleistung der Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen von 5.500 t/d und die Betriebszeiten von 24 h/d an 7 d/Woche bleiben von der Änderung unberührt.

Der Betrieb des mobilen Brechers erfolgt an max. 35 Tagen pro Jahr und für max. 10 Stunden ausschließlich von Montag bis Freitag in den Tagstunden (6:00 – 18:00 Uhr).

- 3.2 Nach Umsetzung der genehmigten Maßnahmen ist die geänderte Anlage mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet:

BE-Nr.:	Bezeichnung		Lagerkapazität [t]	Gesamtlagerkapazität [t]	
ZMKTZL FL001	Hüttensandfreilager 1	Bestand	20.000	54.500	Umschlag und Lagerung
ZMKTZL FL003	Hüttensandfreilager 3	Neu	25.000		Umschlag und Lagerung
ZMKTZL LH	Lagerhalle Hüttensand	Bestand	9.500		Lagerung

Die Anzahl der Fahrbewegungen mittels LKW für die gesamte Lagerkapazität am Standort ist auf max. 8000 LKW-Bewegungen pro Jahr begrenzt.

Diese setzt sich zusammen aus 4.000 LKW-Anlieferungen und 2000 LKW-Bewegungen je Freilager.

3.3 Störfallrecht

Die Anlagen der Firma Dyckerhoff GmbH, Werk Deuna bilden einen Betriebsbereich gemäß § 3a Abs. 5 BImSchG. Die Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zement unterliegt dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung. Die Anlagen bilden auch nach der Änderung einen Betriebsbereich der unteren Klasse.

3.4. Sonstiges

Der Genehmigung liegt der Ausgangszustandsbericht (AZB) vom 18.06.2023 zu Grunde.

Dieser Genehmigung liegen die folgenden Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken (BVT) in der derzeit geltenden Fassung zugrunde:

- BVT-Merkblatt „Merkblatt über die Besten Verfügbaren Techniken in der Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie“, Mai 2010
- „BVT-Merkblatt über die Besten Verfügbaren Techniken zur Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter“, Januar 2005

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Bestimmungen in diesem Bescheid von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.5 **Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.**
- 1.6 **Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.**
- 1.7 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.8 Diese Genehmigung tritt zu den in der Anlage zum Formblatt 1.1 der Antragsunterlagen (II. Ziffer 1.3) aufgeführten, bisher erlassenen Genehmigungen sowie der Genehmigung Nr. 107/07 vom 16.10.2007 hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.
Soweit in dieser Genehmigung von den vorhergehenden Genehmigungen abweichende Festlegungen getroffen werden, verlieren die vorher getroffenen Festlegungen ihre Gültigkeit und werden durch die entsprechenden Festlegungen dieser Genehmigung ersetzt.
2. Immissionsschutzrecht
 - 2.1 Störfallvorsorge
 - 2.1.1 Das vorhandene Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist durch einen aktualisierten Lageplan zu ergänzen, auf dem der als Freilager für Hüttensande ausgewiesene Standort nachvollzogen werden kann.
 - 2.1.2 Der Lageplan der geänderten Anlage ist der für Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme zu übersenden.
 - 2.2 Annahme, Freilagerung, Entspeicherung und Transport
 - 2.2.1 Anlieferungen sind ausschließlich von Montag bis Freitag in der Tagzeit von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr zulässig.

2.2.2 Die beantragte Fahrbewegungsanzahl von 25 LKW pro Tag ist nicht zu überschreiten. Bei geplanten Mehrbewegungen am Tag ist die zuständige Überwachungsbehörde (Untere Immissionsschutzbehörde; Landratsamt Eichsfeld) vorab darüber in Kenntnis zu setzen.

2.2.3 Die Anzahl der Anlieferungen und internen Bewegungen ist zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
Die Dokumentation ist mind. 3 Jahre aufzubewahren.

2.3 Lärmschutz

2.3.1 Die Schallpegel - Immissionsanteile der o. g. wesentlich geänderten Anlage sind auf folgende Werte zu begrenzen:

tags (6.00 bis 22.00 Uhr) 54 dB(A)

nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 43 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses "Trift 1" in 37355 Deuna nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98).

2.3.2 Die in Tabelle 2 des Gutachtens Nr. 02009 G1 der Fa. GENEST vom 23.01.2023 genannten Betriebszeiten dürfen nicht überschritten werden.

3. Arbeitsschutz

3.1 Für die Arbeitsbereiche Verladestellen ist eine Mindestbeleuchtungsstärke der künstlichen Beleuchtung von 30 lx und für Werkstraßen von 10 lx zu gewährleisten.

3.2 Der Mindestwert des Farbwiedergabeindex muss 25 betragen. Dabei sind die Anforderungen an Blendung, Pulsation und Schattenwirkung zu beachten.

4. Bodenschutz/Altlasten

4.1 Sollten sich Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht bekannter schädlicher Bodenveränderungen/Altlasten ergeben, so sind diese sofort der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld anzuzeigen

Gründe

I.

Die Dyckerhoff GmbH, Werk Deuna, betreibt in 37355 Niederorschel, Industriestraße 7, eine Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen nach Nummer 2.3.1 des Anhangs 1 der 4.

BlmSchV mit einer Produktionskapazität von 5.500 t/d, die am 19.12.1990 gemäß § 67a BlmSchG fristgemäß als bestehende Anlage bei der zuständigen Überwachungsbehörde angezeigt wurde.

Wesentliche Änderungen dieser Anlage wurden mit Bescheiden des Thüringer Landesverwaltungsamtes unter Nr. 36/91 vom 10.03.1992, Nr. 85/92 vom 07.12.1993, Nr. 58/93 vom 19.04.1994, Nr. 106/93 vom 08.06.1994, Nr. 125/92 vom 04.07.1994, Nr. 161/94 vom 04.04.1995, Nr. 09/97 vom 02.10.1997, Nr. 80/98 vom 15.07.1999, Nr. 75/99 vom 13.10.2000, Nr. 76/00 vom 05.06.2001, Nr. 87/02 vom 14.01.2003, Nr. 119/01 vom 03.12.2003, Nr. 69/06 vom 27.09.2006, Nr. 107/07 vom 16.10.2007, Nr. 145/07 vom 22.10.2007, Nr. 15/10 vom 11.11.2010, Nr. 05/13 vom 10.06.2013 (mit mehreren Nachträgen) Nr. 13/18 vom 15.11.2018 und Nr. 17/22 vom 05.05.2023 genehmigt.

Des Weiteren wurden zuletzt mit Bescheiden Nr. 51/19/A vom 12.06.2019, Nr. 80/19/A vom 18.09.2019, Nr. 92/19/A vom 12.11.2019, Nr. 80/20/A vom 21.12.2020, Nr. 93/20/A vom 25.02.2021, 54/21/A vom 05.11.2021, 55/21/A vom 07.12.2021, 19/22/A vom 10.06.2022, 57/22/A vom 07.09.2022 und 56/22/A vom 22.09.2022, 05/23/A vom 04.04.2023 durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz angezeigte unwesentliche Änderungen nach § 15 BlmSchG zugelassen.

Mit Schreiben vom 10.11.2022, eingegangen am 11.11.2022, zuletzt geändert am 21.11.2023, beantragte die Dyckerhoff GmbH die wesentliche Änderung der Anlage nach § 16 Abs. 2 BlmSchG.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen die Errichtung und Betrieb eines neuen Freilagers für Hüttensand und der Anzeige der Stilllegung des bisherigen Hüttenfreilagers 2 (BE ZMKTZL FL002).

Mit Schreiben vom 06.07.2023 wurden die Antragsunterlagen für formal vollständig erklärt und das Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung eröffnet.

Die Belange des Immissionsschutzes werden im TLUBN / Referat 61 geprüft. Gemäß § 10 BlmSchG i. V. m. § 11 der 9. BlmSchV wurden folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt.

- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 51 Abwasser
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Nord
- Landratsamt Eichsfeld, Untere Immissionsschutzbehörde,
- Landratsamt Eichsfeld, Untere Abfallbehörde
- Landratsamt Eichsfeld, Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde,
- Landratsamt Eichsfeld, Untere Wasserbehörde,
- Landratsamt Eichsfeld, Untere Naturschutzbehörde

Des Weiteren wurde die Gemeinde Niederorschel um die Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben gebeten. Das gemeindliche Einvernehmen wurde mit Schreiben vom 09.08.2023 erteilt.

Antragsgemäß wurde von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG abgesehen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BlmSchG nicht zu besorgen sind.

Für das geplante Vorhaben Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9
Seite 6 von 19

UVPG wird festgestellt, dass für das geplante Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wurde der Öffentlichkeit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 08.11.2023 auf der Homepage des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz unter „Bekanntmachungen“ sowie am 02.11.2023 auf dem UVP-Portal der Bundesländer eingestellt bekannt gegeben.

Mit Schreiben vom 20.11.2023 wurden ergänzende Angaben bezogen auf den Fahrverkehr und zum Betrieb der Brecheranlage eingereicht.

Die Antragstellerin wurde am 22.02.2024 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, angehört. Mit E-Mail vom 26.02.2024 wurde durch die Antragstellerin bezüglich der Anzahl der internen Fahrtbewegungen und der Festlegungen der Anlieferungen Einwand erhoben. Durch den Sachverständigen für Lärm wurde zu der vorliegenden Schallimmissionsprognose mit Datum vom 03.04.2024 eine Stellungnahme zur Verlagerung der Verkehrsemissionen erstellt. Diese wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens mit E-Mail vom 03.04.2024 an die Genehmigungsbehörde übergeben.

Eine letzte Klarstellung bzgl. der Fahrtbewegungen erfolgte mit E-Mail vom 23.04.2024.

Mit Schreiben vom 09.08.2024 wurde die Antragstellerin erneut gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, angehört. Am 14.08.2024 teilte die Antragstellerin per E-Mail mit, dass keine Einwände bestehen.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürImZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 2.3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Die Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zement nach Nr. 2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV ist in Spalte d mit einem „E“ gekennzeichnet und unterliegt somit der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie).

Die gesamte Anlage unterliegt gemäß § 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 der 12. BImSchV den Grundpflichten der Störfall-Verordnung.

BVT-Merkblatt

Dieser Genehmigung liegen die folgenden Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken (BVT) in der derzeit geltenden Fassung zugrunde:

BVT-Merkblatt „Merkblatt über die Besten Verfügbaren Techniken in der Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie“, Mai 2010

- „BVT-Merkblatt über die Besten Verfügbaren Techniken zur Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter“, Januar 2005

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG; Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung/Einzelfallprüfung nach UVPG

Gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 7 sowie i. V. m. mit der Ziffer 2.2.1 der Anlage 1 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zement am Standort durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Anlage nicht notwendig war. Diese Entscheidung vom 27.10.2023 wurde im UVP-Portal am 02.11.2023 und auf der Homepage des TLUBN am 08.11.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus den folgenden Gründen:

Die Produktionsleistung der Gesamtanlage bleibt unverändert. Eine zusätzliche Belastung der Umwelt durch Lärm ist entsprechend der Ergebnisse der Schallimmissionsprognose nicht zu befürchten, da der Teil-Immissionsrichtwert von 58 dB des gesamten Zementwerks am Immissionsort eingehalten wird. Zudem treten keine relevant erhöhten Immissionen von Staub auf. Maßgebliche Beeinträchtigungen der in über 450 m befindlichen Wohnbebauung und der umliegenden Biotope durch Staub aufgrund des Vorhabens sind nicht zu erwarten.

Einordnung in die Verfahrensart

Somit war für diese wesentliche Änderung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ein Änderungs genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 BImSchG im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG wurde auf Antrag des Betreibers von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände ersichtlich waren, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter durch die geänderte Anlage besorgen lassen.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Das Vorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten (§30 Abs. 1 BauGB) oder vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (B-Planes) (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB).

Das antragsgegenständliche Bauvorhaben befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortslage von Deuna und wird somit planungsrechtlich nach dem § 34 BauGB beurteilt. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Industriegebiet (GI) nach § 9 BauNVO. Das Vorhaben ist nach der Art der baulichen Nutzung im GI allgemein zulässig.

Die Untere Bauaufsichtsbehörde stimmte dem Vorhaben ohne Nebenbestimmungen zu. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) wurde mit Schreiben der Gemeinde Niedersoschel vom 09.08.2023 erteilt. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher gegeben.

Immissionsschutzrechtliche Würdigung

Wird die geänderte Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zement entsprechend der Antragsunterlagen errichtet und betrieben, wird unter Einhaltung der unter III.2. formulierten Nebenbestimmungen gemäß dem Stand der Technik ausreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG getroffen.

Die Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich Lärmimmissionen wurden durch das Fachgutachten „Schalltechnisches Prognosegutachten für die geplante Errichtung des neuen Hüttenfreilagers HÜS3, Werk Deuna“, Gutachten Nr. 02009 G1, erstellt von der Firma Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH am 23.01.2023, betrachtet und plausibel als nicht erheblich dargestellt. Darin wird plausibel dargestellt, dass die geltenden Immissionsrichtwerte nach TA Lärm eingehalten werden

Hinsichtlich Staubemissionen und anderen luftverunreinigenden Immissionen wurden die Auswirkungen durch das geänderte Vorhaben in dem Fachgutachten „Staubemissions- und Immissionsprognose für das geplante Freilager“, Bericht Nr. M173901/01 vom 05. Mai 2023, erstellt von der Firma Müller-BBM Industry Solution GmbH, betrachtet. Darin wird plausibel dargestellt, dass die Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich Luftschadstoffimmissionen nicht erheblich sind und die Anforderungen der TA Luft erfüllt sind.

Mit Schreiben vom 20.11.2023 wurde abweichen von den v. g. Prognosegutachten konkretisierende Angaben zum Fahrverkehr und zum Betrieb der Brecheranlage getätigt. In diesem wurde dargestellt, dass der Fahrverkehr geringer ausfällt und die Brecheranlage mit an weniger Stunden tatsächlich betrieben wird. Da bereits mit den Prognosen dargestellt wurden, dass die Grenzwerte für Lärm und Staub mit den höheren Werten eingehalten werden, wurde auf eine Anpassung der Gutachten verzichtet. Die konkretisierten Angaben zum Fahrverkehr und zum Betrieb der Brecheranlage sind in die Inhaltsbestimmungen bzw. in Nebenbestimmungen aufgenommen und berücksichtigt worden.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei einem Antrag auf Änderungsgenehmigung ist ein AZB dann erforderlich, wenn mit der Änderung u. a. erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, wenn die Erhöhung der Menge erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird, oder wenn die Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

Für den gesamten Anlagenstandort in Deuna liegt ein Ausgangszustandsbericht, erstellt am 18.06.2023 durch die Firma Geotechnik Heiligenstadt GmbH, vor.

Antragsgegenstand des Vorhabens ist die Errichtung und der Betrieb eines neuen Hüttensandfreilagers. Hüttensand ist kein relevanter gefährlicher Stoff. Daher ist eine Ergänzung des AZBs nicht erforderlich.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

In der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung 107/07 vom 16. Oktober 2007 wurden für die bisher betriebene Anlage in Bezug auf die Hüttenfreilager bereits Festlegungen getroffen. Diese sind teilweise auch auf den Änderungsgegenstand dieser wesentlichen Änderung anwendbar. Alle nicht explizit genannten Nebenbestimmungen aus früheren Genehmigungsbescheiden gelten fort (vgl. auch Hinweis 1 dieses Bescheids).

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4, 1.7 und 1.8 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Eichsfeld. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Eichsfeld Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2. (Luftreinhaltung):

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, insbesondere durch Maßnahmen, die dem Stand der Technik entsprechend, getroffen wird.

Die mit Schreiben vom 28.02.2024 erhobenen Einwürfe zum Entwurf bezüglich der Begrenzung des LKW-Fahrtbewegungen (15 LKW-Anlieferungen pro Tag und 10 internen LKW-Bewegungen pro Tag) wurden geprüft.

Im Rahmen der Anhörung wurde durch die Antragstellerin mit Schreiben vom 03.04.2024 ergänzend eine Stellungnahme zur Staubemissions- und Immissionsprognose durch das beauftragte Ingenieurbüro vorgelegt. In diesem wurde dargestellt, dass die berechnete Anlieferungsanzahl mit ca. 20 LKW pro Tag in einer überschlägigen Berechnung ermittelt wurde, um die genehmigte Inputmenge anzuliefern bzw. zu verteilen. Die tatsächliche Anzahl der LKW-Bewegungen pro Tag jedoch Schwankungen unterliegt, die in Abhängigkeit mit der Marktverfügbarkeit des Inputmaterials und der Verfügbarkeit des Logistikunternehmens stehen.

Mit Schreiben vom 23.04.2024 wurde zudem durch die Antragstellerin dargelegt, dass für den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage i. V. m. der beantragten Änderung der Gesamtlagerkapazität für Hüttensand in Summe ca. 4.000 LKW pro Jahr zur Anlieferung und ca. 2.000 interne Bewegungsfahrten pro Jahr und Freilager notwendig wären. Dies entspricht einer maximalen Anzahl 25 LKW pro Tag. Begründet wurde dies mit Schwankungen aufgrund der aktuellen Verfügbarkeitsituation von Hüttensand i. V. m. unregelmäßigen Anlieferungen über das Jahr.

Die Freilager dienen als Puffer für Zeiten mit geringer Verfügbarkeit von Hüttensand auf dem Markt.

Im Rahmen der Lärmprognose wurden 25 LKW/d betrachtet, unabhängig ob Anlieferung oder interner Verkehr. Bei der Staubprognose wurden 15 LKW/d Anlieferung und 15 LKW/d interne Fahrtbewegungen betrachtet. Aufgrund der ergänzenden Stellungnahme beantragte die Antragstellerin den Gesamtverkehr im Bescheid auf 25 LKW/d zu begrenzen und nicht zwischen beiden Fällen zu unterscheiden. Diesem folgte die Genehmigungsbehörde.

Um auf Schwankungen bezüglich der Verfügbarkeitsituation des Hüttensandes besser zu reagieren wurden die in der Nebenbestimmung Ziffer III.2.2 Regelung getroffen.

Ziffer III.2. (Lärmschutz):

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Lärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen. Der Stand der Technik und die Verhältnismäßigkeit wurden berücksichtigt.

Ziffer III.3 (Arbeitsschutz):

Die Anforderungen ergeben sich aus der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A2.1 i. V. m. §§ 3a und 7 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).

Ziffer III.4 (Bodenschutz):

Das gesamte Gelände des Zementwerkes Deuna wurde als altlastverdächtige Fläche im Thüringer Altlasteninformationssystem (THALIS) erfasst.

Die Erfassung erfolgte u. a. aufgrund eines 1992 gestellten Antrages auf Freistellung von der Haftung von durch Altlasten vor dem 01.07.1990 verursachten Umweltschäden, und weil aufgrund der langjährigen industriellen Vornutzung und einem damit verbundenen Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen nicht auszuschließen ist, dass schädliche Bodenveränderungen/Altlasten auf den Flächen vorkommen können.

Dem Altlastendacht wurde mit verschiedenen Untersuchungen mit unterschiedlichem Maß an Umfang und Tiefe nachgegangen.

Für den vom Vorhaben betroffenen Teilbereich des Standortes besteht nach derzeitigem Kenntnisstand kein Handlungserfordernis im Sinne von Untersuchungs- und/ oder Sanierungsmaßnahmen nach den Bestimmungen des Bodenschutzrechtes.

Aufgrund der langjährigen industriellen Nutzung des Areals kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Eingriffen in den Untergrund Bodenverunreinigungen angetroffen werden die u. a. eine uneingeschränkte Verwertung von Aushubmaterialien nicht zulassen. Eine Beachtung der gültigen abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ist dann sicherzustellen.

Ergeben sich konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung, so sind gemäß § 2 Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG) der Verursacher, die Grundstückseigentümer, die Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück verpflichtet unverzüglich diese dem Landkreis als zuständige Bodenschutzbehörde zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz mitzuteilen.

Ggf. erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sollen im Interesse des Maßnahmenfortschrittes eingeleitet und überwacht werden können.

Altlastverdachtsflächen unterliegen nach § 15 Abs. 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) der Überwachung durch die zuständige Bodenschutzbehörde, das Umweltamt des Landkreises Eichsfeld. Bis zur abschließenden Klärung der Altlastensituation sind alle baulichen Aktivitäten und Eingriffe in den Untergrund mit der Bodenschutzbehörde abzustimmen und nach Ende der Maßnahme alle relevanten Informationen und Kenntnisse der Unteren Bodenschutzbehörde zur Altlastenbearbeitung mitzuteilen.

Dem Vorhaben wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde und Unteren Wasserbehörde des Landkreises Eichsfeld zugestimmt.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.5 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN.

Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 0,00 EUR (brutto) ausgewiesen oder sind nur in untergeordneten Maße entstanden.

Gemäß Ziffer 2.1.5 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind dafür im Rahmen von 500,00 bis mindestens 5000,00 EUR, als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen.

Gemäß § 21 Abs. 4 S. 1 ThürVwKostG sind Gebührensätze so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

Hier ist es sachgerecht, den Prüfungen im vorliegenden Genehmigungsverfahren mit dem durchschnittlichen Prüfaufwand, der für die abschließende Bearbeitung und Bescheidung einer Genehmigung erforderlich ist, zu vergleichen. Vorliegend ist entscheidend, dass neben der Beteiligung der Fachbehörden, die behördliche Prüfung von zwei beigereichten Immissionsschutzgutachten sowie die Durchführung einer allgemeinen Umweltverträglichkeitsvorprüfung erfolgt sind.

Aufgrund dessen scheint es sachgerecht, für dieses Genehmigungsverfahren eine Gebühr im mittleren Bereich, nämlich in Höhe von 3.000,00 EUR zu erheben, womit der tatsächliche entstandene Verwaltungsaufwand für dieses Verfahren abgedeckt ist.

Dies ist auch im Hinblick auf den wirtschaftlichen Wert für den Antragsteller angemessen, da mit der Änderung im Betriebsablauf keine Kosten verbunden sind. Der wirtschaftliche Nutzen der Antragstellerin an dieser Änderungsgenehmigung und deren Realisierung wird als hoch angesehen.

Daher war für diese Änderungsgenehmigung eine Gebühr von 3.000,00 EUR festzusetzen.

Auslagen sind nicht angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Weimar erhoben werden.

Im Auftrag

Anna Bonrath
Sachbearbeiterin

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

ANLAGE 1**Verzeichnis der Anzeigeunterlagen**

		Seite
	Inhaltsverzeichnis	1/2
1	Antrag	
1.1	Antrag auf eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	1/13
1.2	Kurzbeschreibung	9/13
1.3	Sonstiges /Auflistung Genehmigungsbescheide	10/13
2	Lagepläne	
2.1	Topographische Karte 1:25.000	1/9
2.2	Grundkarte 1:10.000	3/9
2.3	Amtlicher Flurkartenauszug	5/9
2.5	Werkslage- und Gebäudeplan	8/9
3	Anlage und Betrieb	
3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren	1/21
3.3	Gliederung der Anlagen in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht	2/21
3.4.	Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate, Behälter	4/21
3.5.	Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfälle und deren Stoffströmen	5/21
3.5.1	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe	6/21
	Hüttensand; Hüttenmehl, Fa. Holcim, Version 2.2 vom 01.02.2016; Druckdatum:15.02.2016	7/21
	Hüttensand, Materialnummer: TKS-401 , Fa. Thyssenkrupp vom 24.10.2018	12/21
3.8	Fließbilder	20/21
	Werksansicht_Lager Hüs_Ausschnitt_Nr vom 12.05.2023	21/21
4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	
4.1	Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden	1/21
4.2.	Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	2/21
4.3	Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	3/21

4.6	Schallimmissionen Schalltechnisches Prognosegutachten - Gutachten-Nr.: 020 O9 G1 vom 23.01.2023 erstellt durch GENEST – Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbh	4/21
5	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen	1/64
	Staubemissions- und Immissionsprognose für das geplante Freilager, Bericht Nr. M173901/01 vom 05. Mai 2023 erstellt durch Fa Müller-BBM Industry Solution	2/64
6	Anlagensicherheit	
6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	1/2
6.2	Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung von Störfällen	2/2
7	Arbeitsschutz	
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	1/1
8	Betriebseinstellung	
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§5 Abs. 3 BImSchG)	1/1
9	Abfälle	
9.6	Sonstiges	1/1
10	Abwasser	
10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	1/3
10.12	Niederschlagsentwässerung	2/3
10.13	Sonstiges	3/3
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
11.8	sonstiges	1/1
12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	
12.1	Bauantrag	1/34
	Antrag auf Baugenehmigung nach § 62 ThürBO	4/34
	Erklärung zum Brandschutznachweis nach § 14 ThürBauVorlVO i. V. m. § 63d Abs. 2 ThürBO	7/34
	Zulassungen vom Entwurfsplaner = IB Zameit (Vorlageberechtigung, Haftpflichtversicherung, Nachweisberechtigungen für Standsicherheit, Wärmeschutz und vorbeugenden Brandschutz)	8/34
	Baubeschreibung	13/34

	Erläuterungsbericht	17/34
	Auszug aus der Liegenschaftskarte	20/34
	Zeichnungen lt. Zeichnungsverzeichnis	21/34
	Berechnung Nutzflächen und Bruttorauminhalt	24/34
	Abstandsflächenberechnung	25/34
	Stellplatznachweis	26/34
	Anlage 1: EG-Sicherheitsdatenblatt Hüttensand	27/34
13	Natur, Landschaft und Bodenschutz	
13.5	Sonstiges	1
14	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses	1/5
14.2	Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	2/5
14.3	Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG	5/5
17	Sonstige Unterlagen	
17.1	Sonstige Unterlagen	1/54
	Tischvorlage.pdf	2/54
	HS_PB2019_475_LAGA.pdf	25/54
	Hüttensand (TKS-401).pdf	29/54
	MUNLV Hüttensand Produkt.pdf	37/54
	2022_ISO 14001 Zertifikat_DY_Anhang_Übersicht	44/54
	2022_ISO 14001 Zertifikat_DY_Zentral.pdf	46/54
	20211104_Rezert_EMS_dt_Anlagen13.11.2024.pdf	47/54
	Nachforderungen	
	Klarstellung zum Anlagenverkehr vom 20.11.2023	2 Seiten
	Staubemissions- und Immissionsprognose für das geplante Freilager-Stellungnahme zur Verlagerung der Verkehrsemissionen; Nr. M173901/03 vers. 1 LSH/SHK) vom 03. April 2024 erstellt durch Fa Müller-BBM Industry Solution	2 Seiten
	Gesamtseitenanzahl	237

ANLAGE 2

Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - Das Landratsamt Eichsfeld
 - Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde,
 - Umweltamt, Untere Wasserbehörde
 - Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde
 - Umweltamt, Untere Bodenschutzbehörde,
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Nordthüringen
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung

nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).

Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
11. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutzten Niederschlagswasser gewerblich genutzter Flächen in ein in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das TLUBN, Referat Abwasser.
12. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
13. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Eichsfeld anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
14. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
15. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
16. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Eichsfeld als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
17. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage

beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Eichsfeld nach § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen, wenn allein die Stilllegung erfolgen soll. Für die so stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Eichsfeld mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Eichsfeld abzustimmen.

18. Ein messtechnischer Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist nicht erforderlich.
19. Die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde kann jedoch auf Grundlage des BImSchG eine Geräuschmessung fordern